

bezahlung der Gericht Hörtbergisch • Schloßbergischen Passivkapitalien zu genehmigen geruht, daß jene Gläubiger vorzugsweise befriedigt werden, die sich zu den größten kapitalischen Nachlassern erklären, und daß die Gläubiger zu dieser Nachlasserkärung von Jahr zu Jahr binnen einer preceptorischen Frist, welche gemäß Decret des löbl. k. k. Landgerichts Tesls vom 10. v. M. bis zum 1. November d. J. ausläuft, aufgefordert werden sollen. Diese Nachlasserkärungen werden nun von heute an bis 1. November von dem Gerichtskasser Simon Seiser in den gewöhnlichen Amtsstunden vorläufig zu Protokoll genommen werden.

Am 14. November wird die wietliche Absteigerung in der Kanzlei des löbl. k. k. Landgerichts Tesls vorgenommen, und um 8 Uhr Vormittag damit angefangen, und Schlag 12 Uhr geschlossen werden.

Die kapitalische Rückzahlungssumme beläuft sich auf 7000 fl. und wird im Richtm. 1827 rückbezahlt werden.

Hievon werden sämtliche Gerichtsgläubiger zu ihrem Wissen und Benehmen hiemit verständigt.

Flaurting, den 25. Juli 1826.  
Hörtbergisch • Schloßbergische Schuldenzinsungs-Kommission.

Simon Seiser, Gerichtskasser und Kommissär.

Johann Martin Nimmal, Kommissär.

Anton Kirchmaier, Kommissionsglied.

Vidit k. k. prov. Landgericht Tesls, den 27. Juli 1826.  
v. Unggenberger, prov. Landrichter.

### Versteigerungs • Edikt.

Vom Landgerichte Enn und Kaldisch wird hiemit bekannt gemacht: Es werde auf Ansuchen des Maria Zhaler, als gesetzlichen Vormünderin ihres Sohnes Simon Zhaler zu Gschnon, und des Mitvormundes Joseph Zhaler zu Wien, wider die Elisabeth Schett zu Montan, nachstehendes Grundstück, die Peint genannt, Montaner Revier gelegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter folgenden Bedingungen um den Ausrufspreis per 1600 fl. R. W. freigestellt, nämlich:

1. Hat der Meistbiether den eingeklagten Betrag per 150 fl. sammt Zinsen und Unkosten sogleich baar zu erledigen.

2. Mit der Bezahlung des Ueberrestes des Meistbithers oder Kaufpreises hat sich der Käufer mit Zinsen, welche auf diesem Grundstück allenfalls ein Pfandrecht besitzen, oder der Schuldnerin Elisabetha Schett einverstehen.

3. Alle Steuern und Beschwerten, so auf dem Grunde haften, hat ohne Rücksicht der Entstehungszeit der Käufer so, wie sie vom Tage der Versteigerung an begehrt werden, zu übernehmen, und so auch die Steigerungs-, Stempel- und Kaufversteuungen allein zu bezahlen.

Die Versteigerung selbst wird mit gesetzlicher Ordnung am 24. August von 2 bis 4 Uhr Nachmittags in der Obernichtbehausung zu Montan vorgenommen und beendet werden.

Landgericht Neumarkt, den 20. Juli 1826.  
v. Troyer, Adjunkt.

### Versteigerungs • Edikt.

Vom dem Landgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Landadvokaten D. v. Wilso, Vertreter des Dominik Dorignoni zu Trient, in die zweite Versteigerung des dem Johann Schwarz in Salurn zugehörigen, unten beschriebenen Weingutes im Wege der Versteigerung gewilligt worden.

Cat. Nr. 57. Ein Weingut am Hoflauf bei Salurn von 8 Oraber 95 Klaftern, ist der Gerichtshinabung grundrechtbar, und zinsel dahin jährlich 3 fl. R. W.

Im Ausrufspreise per 885 fl. R. W.

#### Bedingungen.

1. Geschicht die Verwendung ad corpus.  
2. Sind von dem Erstlingspreise dem Exekutionsführer 205 fl. Kapital, Anhang und Unkosten gleich baar zu bezahlen; in Ansehung der Entrichtung des übrigen Kaufschillings und dessen Verzinsung von Martin 1825 an à 5 pCt. ist sich mit dem erequierten Johann Schwarz einzuverstehen.

3. Alle Beschwerten an Grundzins, Zehent, Oblagen, Steuern und Wustungen an Käufer ohne Rücksicht der Entstehungszeit oder Zeit, wie selbe nach der Versteigerung ausgeschrieben oder beigetragen werden, ohne mindesten Abzug abzuführen, und wird sich dieserwegen auf die Erwerbstitel und öffentlichen Bücher bezogen.

4. Hat Käufer alle auf die Kaufverrichtung Bezug habenden Unkosten nebst den Laudemialgebühren sonderbar abzuführen.

Die Versteigerung wird am 18. August d. J. um 2 Uhr Nachmittags in dieser Gerichtskanzlei abgehalten, und nach der Steigerungordnung geschlossen werden.

Landgericht Neumarkt, den 18. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

### Versteigerungs • Edikt.

Vom dem Landgerichte Enn und Kaldisch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Christian Fabian zu Buchholz in die zweite Versteigerung des dem Johann Schaffer alldort zugehörigen halben Eisenhalberges im Wege der Exekution gewilligt worden. Dieser halbe Eisenhalberges in Buchholz besteht:

a. In einer Bewahrung, abgetheilt, Stadt und Statlang.

b. In einer dabei befindlichen Kapelle.

c. In Acker und Weindau, bei 45 Oraber 83 Klaftern, und etwas dabei befindlichem Wiedmab.

d. In einer Bewaldung von 70 Morgen 266 Klaftern.

e. In dem Antheil der Gemeindagerechtigkeit.

In Betreff des dem löbl. Piesgamte Salurn schuldigen Grundzinses und andern Abgaben, auch anderwärtigen Rechte, Grängen, Größen ic. wird sich auf die Erwerbstitel und Theilungs- Urkunden, die täglich eingesehen werden können, und sonderbar auf den Verstands bezogen.

Im Ausrufspreise per 2350 fl. R. W.

#### Bedingungen.

1. Geschicht die Verwendung ad corpus.

2. Sind von dem Erstlingspreise dem Fabian eine Exekutionssumme von 519 fl. 55 fr. R. W. nebst 5 pCt. Zinsanhang von Martin 1823 und Unkosten gleich baar zu bezahlen, in Ansehung der Entrichtung des übrigen Kaufschillings und dessen Verzinsung ist sich mit dem erequierten Johann Schaffer oder dessen Pfandgläubigern einzuverstehen.

3. Erbt die Waag und Gefahr vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

4. Hat Käufer alle auf Kaufverrichtung Bezug habenden Unkosten nebst den Laudemialgebühren sonderbar zu bezahlen.

5. Alle Beschwerten, Zinsen und Oblagen, auch Steuern und Wustungen, ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit oder Art, wie sie nach der Versteigerung ausgeschrieben oder beigetragen werden, ohne mindesten Abzug abzuführen.

Die Versteigerung wird am 14. August zu den gewöhnlichen Kanzleistunden in der Landgerichtskanzlei allda abgehalten, um 3 Uhr Nachmittags aber mit dem Ausrufen angefangen, und sich nach der Steigerungordnung benommen werden.

Landgericht Neumarkt, den 14. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

### Versteigerungs • Edikt.

Nachdem nunmehr in Folge hohen Kabinetl- Decretes vom 19. Mai d. J. Zahl 9003/2036 die Herstellung des im Jahre 1822 durch den Blitz abgebrannten Kirchthurmdaches der Kuratienkirche zu Wöllan genehmigt worden ist, so wird hiemit von Seite des unterfertigten Landgerichts allgemein bekannt gemacht, daß die fragliche Bauausführung im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Mindestfordernden nach folgenden Bedingungen überlassen werde:

Die hiesür präliminirten Unkosten betragen für Zimmermannsarbeiten und Erfordernisse . . . 585 fl. 25 1/2 fr.  
Maurerarbeit und Materialien . . . 47 fl. 45 — fr.  
Schmiedarbeit . . . 66 fl. 40 — fr.  
Spänglerarbeit . . . 40 fl. — fr.  
Anstreicherarbeit . . . 39 fl. 12 — fr.  
Die Hand- und Fuhrkosten bei der Zimmermanns- und Maurerarbeit . . . 190 fl. 12 — fr.

Zusammen 969 fl. 14 1/2 fr.  
Reichswährung als Ausrufspreis.

#### Bedingungen.

1. Wird zur Absteigerung zwar Jedermann zugelassen, der sich mit der zehnprozentigen Kaution des Ausrufspreises entweder baar oder scheinbar ausweisen kann, jedoch muß sich derselbe zur Ausführung befähigt und berechtigter Meister bedienen.

2. Der zehnte Theil des Ausrufspreises, welcher als Kaution sicher gestellt werden muß, bleibt ein Jahr, vom Tage der Collaudation an gerechnet, für gute und fleißige Arbeit haften.

3. Zur Bestfestigkeit des Thurmabstufes sind die zur Westigung des Seitenschwantes angebrachten Kreuzhöl-